

HESSISCHER LOTTO - UND TOTOVERBAND E.V. WIESBADEN

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: HESSISCHER LOTTO- UND TOTOVERBAND E.V.
2. Er hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter der VR-Nr. 2761 eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein hat den Zweck, die Rechte und Interessen der selbständigen Vertriebspartner für Lotto und Toto gegenüber den Vertragspartnern und anderen wahrzunehmen und zu vertreten, sowie die Mitglieder in allen einschlägigen Fragen zu beraten.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer selbständig in der Lotto-Toto Vertriebsorganisation tätig ist. Die Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung einer Aufnahme steht dem Betroffenen Beschwerde an den Beschwerde- und Schlichtungsausschuss zu. Personen, die sich um den Verein oder den Berufsstand der Verkaufsstelleninhaber besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen auch Fördermitglieder aufnehmen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und haben Anspruch auf gleichmäßige Beteiligung an den Einrichtungen des Vereins, und Vertretung ihrer beruflichen Interessen. Die Mitglieder haben das Recht auf Information und Beratung in sämtlichen Standesfragen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorstand und sind selbst wählbar.

Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Satzung, der Erfüllung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Unterstützung des Vereins verpflichtet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende seine Mitgliedschaft durch eine Mitteilung an den Vorstand kündigen. Daneben endet die Mitgliedschaft bei Aufgabe der selbständigen Tätigkeit für Lotto und Toto, bzw. bei Ende des Vertragsverhältnisses mit der LTG. Hiervon ist der Verein zu benachrichtigen.

Ein Mitglied kann bei grober Verletzung der Satzung, insbesondere bei Nichterfüllung der Beitragspflicht, sowie bei Verletzung der Pflichten als Verkaufsstelleninhaber durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Hiergegen steht dem Mitglied das Beschwerderecht, das innerhalb von einem Monat nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich gegenüber dem Vorstand auszuüben ist, an den Beschwerde- und Schlichtungsausschuss zu.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 6

Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag ist jeweils mit dem Beginn des anlaufenden Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der Beitrag anteilig fällig. Sämtliche Beiträge sind Bringschulden.

§ 7

Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a.) die Mitgliederversammlung.
- (b.) der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung zu wählen ist.
- (c.) der Beirat, der von der Mitgliederversammlung zu wählen ist.
- (d.) der Beschwerde- und Schlichtungsausschuß, bestehend aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (e.) zwei Kassenprüfer, die für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muß.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von sechs Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Bekanntgabe der Tagesordnung über die Organisation der Bezirksstellen oder durch die Post.

In der Mitgliederversammlung kann nur über solche Gegenstände Beschluss gefasst werden, die zu diesem Zwecke auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, oder dem Vorstand in schriftlicher begründeter Form zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen. (Poststempel)

Über Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt die Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über Anträge auf Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.

Der erweiterte Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- 1.) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer;
- 2.) Entlastung des gesamten Vorstandes (jährlich);
- 3.) Wahl des neuen Vorstandes;
Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder zu erfolgen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, steht dem Vorstand das Recht zu, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbständig aus den Beiräten zu ergänzen. Der Nachfolger ist in Angleichung an die Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder zu wählen.
- 4.) Wahl von 2 Kassenprüfern;
- 5.) Änderung der Satzung;
- 6.) Beratung und Beschlußfassung über eingereichte Anträge;
- 7.) Auflösung des Vereins;

Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein anderes Vorstandsmitglied.

Bei Wahlen ist die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem von der Versammlung zu wählenden Wahlleiter oder Wahlausschuss zu übertragen.

Die Abstimmung über Anträge erfolgt durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer, Beiräte und vorgeschlagenen Beisitzer erfolgt in schriftlicher Form, sofern sich nicht die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für eine Abstimmung durch Handzeichen ausspricht. Die Wahl des gesamten Vorstandes in einem Wahlgang ist unzulässig.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB besteht aus:

- a.) dem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
Je zwei von Ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt, wobei einer von Ihnen der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.
Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung.
- b.) aus weiteren 3 Beisitzern, die möglichst auf die Bezirke verteilt sein sollen.
- c.) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand setzt Zeit, Durchführung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Die Mitglieder des Vorstandes haben die zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Mitglieder auch nach Beendigung ihrer Amtszeit geheim zu halten.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Für Zeitaufwand und Auslagen wird eine angemessene Entschädigung gewährt, diese ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Ansprüche hierauf entfallen, sofern Sie nicht zum 31. Januar des darauf folgenden Jahres geltend gemacht werden.

Der Vorstand kann zur Erreichung von Verbandszielen einen Beitritt zu anderen Verbänden bzw. Arbeitsgemeinschaften beschließen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom geschäftsführenden Vorstand vertreten.

§ 12

Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von €3000,00 (dreitausend) für den Einzelfall nicht überschritten wird.

Verbindlichkeiten über € 3000,00 (dreitausend) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zu Lasten des Vereins einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorsitzende beruft die Sitzung schriftlich ein. Er setzt Zeit und Durchführung der Sitzung fest.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes muss eine Sitzung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung anwesend ist. Alle Beschlussfassungen erfolgen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

§ 14

Beirat

Jede Bezirksstelle sollte durch ein Mitglied vertreten sein. Der Beirat berät den Vorstand.

Beiratsversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen.

§ 15

Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung und über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitendem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschriften sind vier Jahre aufzubewahren.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereines sind von der Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren zu bestimmen.

Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereines dem Landessportbund Hessen zu. Dieser hat es ausschließlich für die Behinderten- und Rehabilitationsabteilung satzungsgemäß zu verwenden.

Fußnote: Diese Satzung sieht, auch wenn es nicht immer ausdrücklich formuliert ist, das weibliche bzw. männliche Geschlecht aller Amtsträger vor.

Wiesbaden August 1991

Eingetragen im Vereinsregister, Wiesbaden VR.2761 am 01. Juli 1991

Satzungsänderung vom 01. Juni 1994

im VR Wiesbaden, eingetragen am 17. Oktober 1994

Satzungsänderung vom 20. Mai 2000

im VR Wiesbaden, eingetragen am 27. November 2000

Satzungsänderung vom 10. Juli 2005

im VR Wiesbaden, eingetragen am 16. November 2005